



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Außergerichtliche Streitbeilegung

Anwendung von Verfahren
aus Sicht der Ingenieure

August 2009

Inhalt

1	Vorwort	5
2	Intention	7
3	Kurzdarstellung der Verfahren	8
	3.1 Mediation	9
	3.2 Schiedsgutachterverfahren	10
	3.3 Schlichtungsverfahren	11
	3.4 Adjudikation	12
	3.5 Schiedsgerichtsverfahren	13
4	Durchsetzbarkeit von Verfahrensergebnissen	14
5	Kriterien zur Auswahl eines Verfahrens bzw. einer Verfahrenskombination	15
6	Zusammenfassung	16

Anhang: Vertragsklauseln



1 Vorwort

Fair einigen statt prozessieren – erst zum Schlichter, dann zum Richter

„Streit kommt in den besten Familien vor“, besagt ein altes Sprichwort. Selbst Konflikte zwischen befreundeten Unternehmen oder unter Gesellschaftern sind nicht ungewöhnlich. Im internationalen Vergleich bietet unsere Justiz zwar einen geradezu vorbildlich effektiven Rechtsschutz, doch der Weg zum Urteil oder zum Prozessvergleich ist oft länger, nervenaufreibender und teurer als gedacht. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau empfiehlt deshalb, wann immer möglich, eine außergerichtliche Streitbeilegung.

Nicht jeder Streit gehört vor ein Gericht, denn es gibt auch andere Möglichkeiten, einen Konflikt zu beenden. Die außergerichtliche Streitbeilegung kennt verschiedene Instrumente zur Beendigung der Auseinandersetzung. Probleme können oft besser und schneller zum Beispiel durch Mediation, einen Schlichter oder durch ein Schiedsgericht gelöst werden. Diese Alternativen haben zum Ziel, die umfassende Lösung des Konfliktes zu erreichen und sich nicht in der Frage: „Wer hat recht in einzelnen Streitpunkten?“ zu verrennen.

Anders als bei Gericht wird bei diesen Verfahren nicht um das Recht gekämpft, sondern um einen Konsens gestritten. Das Ringen der Parteien um Konsens ist oftmals besser als ein Gerichtsurteil geeignet, Frieden zwischen den Streitenden herbeizuführen, denn es gibt keinem das Gefühl, völlig unterlegen zu sein. Die außergerichtliche Streitbeilegung hat zudem den Vorteil, dass sie anders als gerichtliche Verfahren nicht nur den Konflikt beendet, sondern eine positive Grundlage für die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen bilden kann.

Ob Mediation, Schlichtung oder Schiedsverfahren: Die wesentlichen Vorteile dieser Art der Konfliktlösung liegen für Unternehmer vor allem in der zeitnahen, kostengünstigen und interessengerechten Lösung des Konflikts zur Zufriedenheit beider Parteien – was sicherlich auch einen positiven Einfluss auf das Bauen hat.

Was hinter den Begrifflichkeiten steckt, worin die Unterschiede liegen und welche Variante wann vorteilhaft sein kann, erfahren Sie auf den folgenden Seiten dieser Broschüre, mit der die Bayerische Ingenieurekammer-Bau allen am Bau Beteiligten eine Hilfestellung geben möchte. Bei der Benennung geeigneter Persönlichkeiten für die außergerichtliche Streitbeilegung bietet die Kammer gerne Hilfestellung an.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Erarbeitet vom
Ausschuss Baurecht und Sachverständigenwesen
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
unter Federführung von
Dr.-Ing. Michael Hergenröder

Dr.-Ing. Peter Henke, Vorsitzender
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Herbert, stellvertretender Vorsitzender
Dipl.-Ing. (FH) Klement Anwander
Dipl.-Ing. (FH) Hermann Kaufer
Dipl.-Ing. Univ. Jochen Noack



2 Intention

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist es wegen der Vielzahl der miteinander verflochtenen Vorgänge und der großen Anzahl der Baubeteiligten nicht möglich, Konflikte – beginnend mit Meinungsverschiedenheiten bis hin zu Streitfällen – grundsätzlich zu vermeiden.

Im Sinne einer effizienten Bauabwicklung ist es daher sinnvoll, zur Lösung von Konflikten Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung (ADR Alternative Dispute Resolution) neben dem Weg zu den öffentlichen Gerichten vorzusehen. Derartige alternative Verfahren sind am wirkungsvollsten, wenn sie bereits in die vertraglichen Vereinbarungen aufgenommen werden. Dies bietet auch die Vorteile, dass baubeteiligte Dritte von vornherein einbezogen werden können und dass die Bauabwicklung von Anfang an positiv und konstruktiv beeinflusst wird. Die Verfahren können jedoch auch ad hoc nach dem Auftreten des Streitfalls zwischen den Parteien vereinbart werden.

Für alternative Verfahren spricht zudem, dass vor staatlichen Gerichten – gerade in langwierigen, komplexen Bauprozessen – ein ausgeprägter „Zwang zum Vergleich“ vorherrscht. Hieraus entsteht häufig ein für alle Beteiligte unbefriedigender Abschluss des Verfahrens.

In der VOB Teil B Ausgabe 2006 § 18 (3) ist die Möglichkeit der Vereinbarung eines Verfahrens zur Streitbeilegung, empfohlen bereits bei Vertragsabschluss, enthalten.

In der vorliegenden Ausarbeitung wird der derzeitige Stand der Anwendung von Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung als Überblick aus bautechnischer Sicht dargestellt.



3 Kurzdarstellung der Verfahren

Es werden die folgenden Verfahren betrachtet:

- Mediation
- Schiedsgutachtenverfahren
- Schlichtungsverfahren
- Adjudikation
- Schiedsgerichtsverfahren

Bei sämtlichen Verfahren bedarf es einer Vereinbarung der Parteien mit Festlegung einer Verfahrensordnung. Weiterhin ist gesondert die Person (bzw. das Gremium) zu beauftragen, die das Verfahren durchführen soll.

Die dargestellten Verfahren sind anerkannt und auf Grundlage der im folgenden benannten Verfahrensordnungen anwendbar. Für die Adjudikation gilt dies mit Einschränkungen.

Für sämtliche Verfahren bestehen die folgenden Grundsätze:

- Die Verfahren sind vertraulich. Sie werden unparteiisch und unabhängig geleitet.
- Sämtliche Verfahren haben gegenüber einem staatlichen Gericht den Vorteil nicht öffentlich zu sein.
- Durch die Einleitung eines Verfahrens wird die Verjährung gehemmt (§ 203 BGB, § 204 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 11).
- Der Ablauf der Verfahren wird von der beauftragten Person/dem Gremium bestimmt. Durch sie werden Besprechungs- und falls erforderlich Ortstermine festgelegt sowie Unterlagen/Parteienvorträge bei den Parteien angefordert.
- Für streitbeteiligte Ingenieure ist es erforderlich, die Vereinbarung bindender Verfahren mit dem Haftpflichtversicherer abzustimmen.
- Die Parteien können sich in sämtlichen dargestellten Verfahren anwaltlich vertreten lassen. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Bei komplexeren Sachverhalten ist es jedoch zu empfehlen, einen Anwalt hinzuzuziehen.

Auf die Durchsetzbarkeit von Verfahrensergebnissen wird in Abschnitt 3 eingegangen.

Die im Folgenden benannten Verfahrensordnungen und Literaturangaben sind exemplarisch.



3.1 Mediation

Mediation ist eine Methode der außergerichtlichen Konfliktlösung, bei der Auseinandersetzungen im konstruktiven Dialog mit dem unabhängigen und unparteilichen Mediator gelöst werden. Es handelt sich um ein freiwilliges, nicht formalisiertes und in seinem Verlauf nicht bindendes Verfahren, mit der Zielvorgabe, eine für die beteiligten Parteien bindende Einigung zu erreichen.

Aufgabe des Mediators ist, die Parteien – auch in Einzelgesprächen – dabei zu unterstützen, Möglichkeiten einer Einigung zu erforschen und eine Lösung des bestehenden Problems zu suchen, die für beide Seiten mehr Vorteile bietet als den Streit fortzusetzen. Der Mediator agiert unabhängig und neutral, mit dem konkreten Ziel eine Einigung zu erreichen. Dabei nimmt er keine technischen oder rechtlichen Bewertungen vor und hat keine Entscheidungsgewalt.

Den Abschluss einer Mediation bildet in der überwiegenden Mehrzahl der Verfahren eine Vereinbarung der Parteien zur Einigung, die schriftlich niedergelegt wird. Eine solche Vereinbarung ist für beide Parteien bindend und kann auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Dauer

In der Regel werden Mediationen innerhalb eines bzw. bei komplexeren Streitfällen innerhalb mehrerer Tage abgewickelt.

Kosten

Es werden vergleichsweise geringe Kosten entsprechend dem Zeitaufwand des Mediators für die Verhandlung verursacht.

Die Kosten werden hälftig durch die Parteien getragen.

Vorteile

- Das Verfahren ist nicht gesetzlich formalisiert und damit frei von Verfahrenszwängen.
- Die Kontrolle über das Verfahren und die Entscheidungsgewalt verbleibt ausschließlich in den Händen der Parteien. Sie erarbeiten selbst die Lösung ihres Konflikts.

- Mediation ist mit deutlich weniger Stress verbunden als andere Konfliktlösungen und beansprucht die internen Ressourcen kaum.
- Das Verfahren ist zukunftsorientiert, Geschäftsbeziehungen können bewahrt bzw. wieder hergestellt werden.

Nachteile

- Wenn das Mediationsverfahren nicht bereits vertraglich vereinbart ist, besteht die Schwierigkeit baubeteiligte Dritte einzubeziehen.
- Eine Einigung kann nicht erzwungen werden, z. B. wenn eine Partei einigungsverhindernd agiert.

Gesetzliche Grundlagen

- Derzeit keine Regelungen in Deutschland.
- Ausblick: Richtlinie 2008/52 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handels-sachen. Anzuwenden bei transnationalen Mediationsverfahren; kann von den Mitgliedsstaaten auch auf innerstaatliche Mediationen bezogen werden (Umsetzung bis 21.05.2011).

Verfahrensordnungen

- Mediationsordnung für Bausachen (MedO Bau), Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Verfahrensordnung der IHK-Mediationszentren München und Nürnberg

Literatur

- *Drei-Säulen-Modell der Deutschen Gesellschaft für Baurecht – Mediation Schlichtung Schiedsgericht.* Frankfurt am Main, 2006.
- Franke, H: *Mediation.* In: Englert/Franke/Grieger: *Streitlösung ohne Gericht.* Werner Verlag, 2006, S. 235–306.
- Haft, F. von Schlieffen, K. (Hrsg): *Handbuch Mediation.* Verlag C. H. Beck, 2. Auflage 2009.
- Rowe, P.: *Resolving your Dispute by Mediation.* The Academy of Experts, London 2004.
- Fisher, R., Ury, W., Patton, B.: *Das Harvard-Konzept.* 22. Auflage 2003.

3.2 Schiedsgutachtenverfahren

Im Schiedsgutachtenverfahren werden Tatsachen und Streitfragen durch einen neutralen, sachkundigen Schiedsgutachter abschließend geklärt. Die beteiligten Parteien vereinbaren im Regelfall bereits in einer Schiedsvereinbarung, dass die Festlegungen im Schiedsgutachten für sie bindend sind. Im Schiedsgutachtenvertrag ist festzulegen, welche Streitfragen zu behandeln sind.

Im Rahmen des Verfahrens wird den Parteien rechtliches Gehör gewährt, d. h. es werden Einwände und Unterlagen einbezogen. Der Schiedsgutachter nimmt im Regelfall zu bautechnischen Fragen Stellung, kann jedoch dabei bis zu einem bestimmten, vorab festzulegenden Umfang auch rechtliche Fragen einbeziehen.

Den Abschluss des Verfahrens bildet das Schiedsgutachten, in dem der Sachverhalt durch den Schiedsgutachter bewertet und entschieden wird sowie Festlegungen zur Kostentragung getroffen werden.

Dauer

Die Dauer eines Schiedsgutachtenverfahrens ist abhängig vom Umfang der zu klärenden Streitfragen. Es ist in der Regel mit Verfahrensdauern in der Größenordnung von Wochen bzw. Monaten zu rechnen.

Kosten

Die Kosten sind ebenfalls abhängig vom Umfang der zu klärenden Streitfragen.

Eine Kostenentscheidung erfolgt im Schiedsgutachten.

Vorteile

- Bei Konflikten am Bau liegen häufig Sachverständigenfragen vor. Zahlreiche Bauprozesse werden auf Grundlage von bautechnischen Sachverständigengutachten entschieden.
- Die Verfahrensdauer ist kurz.
- Das Verfahren ist nicht formalisiert, da keine Gesetzesregelungen zum Ablauf bestehen.
- Ein geeigneter, sachkundiger Schiedsgutachter kann von den Parteien ausgewählt werden.

Nachteile

- Schiedsgutachten sind nur bei offenkundiger Unbilligkeit nicht bindend und damit gerichtlich in der Regel nicht prüfbar.
- Isolierte juristische Streitfragen müssen gesondert, z. B. durch ein weiteres, juristisches Schiedsgutachten geklärt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- § 317–319 BGB

Verfahrensordnung/Mustervereinbarungen/Literatur

- *Bleutge, P.: Das Schiedsgutachten. Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln, Auflage 2002.*
- *Bayerlein, W.: Praxishandbuch Sachverständigenrecht. Verlag C. H. Beck, 4. Auflage 2008.*
- *Franke, H.: Das Schiedsgutachten. In: Englert/Franke/Grieger: Streitlösung ohne Gericht. Werner Verlag, 2006, S. 109–166.*
- *Kainz, D.: Das Schiedsgutachten am Bau. Der Bausachverständige 3/2008, S. 54–58.*

3.3 Schlichtungsverfahren

Bei einer Schlichtung erfolgt die Lösung eines Konflikts unter der Leitung eines neutralen Dritten, der zunächst die Parteien darin unterstützt eine Lösung zu finden und, falls dies nicht gelingt, einen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreitet. Dieser kann durch die Parteien angenommen oder abgelehnt werden.

In der Regel findet eine Schlichtungsverhandlung mit persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt.

Dauer

Die Verfahrensdauer ist im Bereich Wochen bis Monate anzusetzen.

Kosten

Wie bei der Mediation entstehen Kosten entsprechend dem Zeitaufwand des Schlichters für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.

Es erfolgt eine Kostenentscheidung im Verfahren.

Vorteile

- Beim Schlichtungsverfahren kann, ggf. als Weiterführung nach einer Mediation, eine Einigung auf Grundlage eines konkreten Vorschlags des Schlichters erreicht werden.
- Das Verfahren ist gesetzlich nicht formalisiert.

Nachteil

- Der Schlichtungsvorschlag ist für die Parteien nicht bindend.

Gesetzliche Grundlagen

- Keine Regelungen

Verfahrensordnungen

- Schlichtungsordnung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau (bei Streitfällen unter Beteiligung von Mitgliedern der Kammer)
- Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)
- Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der ARGE Baurecht, Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im DeutschenAnwaltVerein

Literatur

- *Grieger, W: Schlichtung – Die Chance einer Streitlösung. In: Englert/Franke/Grieger: Streitlösung ohne Gericht. Werner Verlag, 2006, S. 167–234.*



3.4 Adjudikation

Das Verfahren wird in Großbritannien mit Erfolg angewendet. In Deutschland ist es derzeit zwar noch nicht etabliert, wird jedoch umfassend diskutiert. Der Deutsche Baugerichtstag 2008 (www.deutscher-baugerichtstag.de) hat gesetzliche Regelungen empfohlen und erarbeitet derzeit im Rahmen eines Arbeitskreises eine Verfahrensordnung.

Beim Adjudikationsverfahren nimmt ein unparteiischer Dritter eine summarische Sachverhalts- und Rechtsprüfung vor. Den Parteien ist umfassend rechtliches Gehör zu gewähren. Das Verfahren wird mit einer für die Parteien vorläufig bindenden Entscheidung des Adjudikators abgeschlossen. Endgültig bindend wird die Entscheidung durch eine Vereinbarung der Parteien.

Der Adjudikator ist in der Regel verpflichtet, eine Entscheidung innerhalb sehr kurzer Zeit, z. B. 28 Tagen, zu verkünden. Die Streitentscheidung des Adjudikators ist nachvollziehbar zu erläutern und zu begründen.

Die Entscheidung kann auf Antrag einer Partei durch ein staatliches Gericht bzw. ein Schiedsgericht überprüft werden.

Dauer

Die Dauer des Verfahrens ergibt sich aus der Verfahrensordnung (z. B. 28 Tage).

Kosten

Die Kosten des Adjudikators werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Im Verfahren erfolgt eine Kostenentscheidung.

Vorteile

- Sachgerechte und zeitnahe Konfliktentscheidung, durch die bei baubegleitender Anwendung größere Bauverzögerungen vermieden werden können.
- Die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden.
- Nach erfolgreicher Baufertigstellung wird u. U. eine solche gerichtliche Überprüfung nicht mehr betrieben.

Nachteile

- Es muss die zeitliche Verfügbarkeit des Adjudikators gegeben sein.
- Für eine umfassende Wirksamkeit analog dem in Großbritannien praktizierten Modell sind gesetzliche Regelungen erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen

- Keine Regelungen

Verfahrensordnung

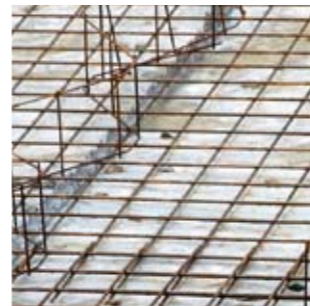
- Derzeit ist noch keine umfassende Verfahrensordnung verfügbar.
- Ansätze sind enthalten in: Schlichtungsordnung für Bausachen (SchliO Bau), Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.

Literatur

- *Deutscher Baugerichtstag Arbeitskreis VII, außergerichtliche Streitbeilegung* (www.deutscher-baugerichtstag.de)
- *Schulze-Hagen, A.: Plädoyer für Adjudikation in Deutschland. BauR 2007, 1950.*

Im internationalen Bereich:

- *FIDIC Dispute Adjudication – Der FIDIC-Adjudicator. Band 15 der VBI-Schriftenreihe, 2007.*



3.5 Schiedsgerichtsverfahren

Ein Schiedsgericht ist ein von den Parteien bestelltes Gremium (ein oder drei Schiedsrichter), das in eigener Kompetenz einen Schiedsspruch erlässt, der unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat. In einem Schiedsgerichtsverfahren werden wie in einem ordentlichen Gerichtsverfahren Formalitäten und Handlungen (Entgegennahme von Parteienvorträgen, Durchführung von mündlichen Verhandlungen) nach einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden Schiedsgerichtsordnung abgewickelt werden. Den Parteien muss in diesem Rahmen umfassend rechtliches Gehör gewährt werden. Durch die Schiedsgerichtsvereinbarung schließen die Parteien den ordentlichen Rechtsweg aus.

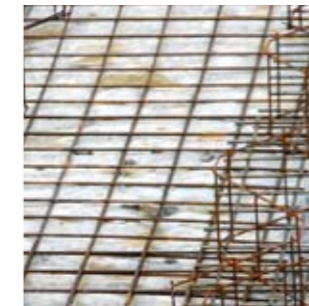
Den Abschluss des Verfahrens bildet die Beschlussfassung in Form des Schiedsspruches durch den/die Schiedsrichter. Dieser ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

Dauer

Es wird angestrebt, Schiedsgerichtsverfahren zügig durchzuführen. Sinnvoll ist die Vereinbarung einer Frist. Es ist mit Verfahrensdauern in der Größenordnung von Monaten zu rechnen.

Kosten

Bei Schiedsgerichtsverfahren können gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren vor einem ordentlichen Gericht höhere Kosten entstehen. Berücksichtigt man mehrere Instanzen und das Risiko von Zurückweisungen in die Vorinstanz, werden vor dem staatlichen Gericht höhere Kosten anfallen. Im Verfahren erfolgt eine Kostenentscheidung.



Vorteile

- Die Parteien haben Einfluss auf die Auswahl des/der Schiedsrichter.
- Das Verfahren wird in nur einer Instanz, möglichst ohne größere Unterbrechungen abgewickelt.

Nachteile

- Die Überprüfung durch staatliche Gerichte ist begrenzt. Dennoch nimmt die Häufigkeit von Verfahren zur Anfechtung von Schiedssprüchen insbesondere wegen Formfehlern zu.
- Es besteht kein direkter Zugriff auf Zeugen.

Gesetzliche Grundlagen

- § 1051 ff ZPO

Verfahrensordnungen

- Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen einschließlich Anlagenbau (SGO Bau) der Deutschen Gesellschaft für Baurecht
- Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) mit ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren
- Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SO Bau) der ARGE Baurecht, Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im DeutschenAnwaltVerein

Literatur

- *Drei-Säulen-Modell der Deutschen Gesellschaft für Baurecht – Mediation Schlichtung Schiedsgericht. Frankfurt am Main, 2006.*
- *Englert, K.: Das Schiedsgerichtsverfahren in Bausachen. In: Englert/Franke/Grieger: Streitlösung ohne Gericht. Werner Verlag, 2006, S. 9–108.*

4 Durchsetzbarkeit von Verfahrensergebnissen

Vergleiche in Form der Einigungsvereinbarung einer Mediation oder einer Schlichtung bzw. der Entscheidung bei einer Adjudikation und in einem Schiedsgutachten sind für die Parteien bindend, aber kein Vollstreckungstitel, mit dem eine gerichtliche Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Es kann jedoch auf diesen Grundlagen ein Urkundenprozess geführt werden, in dem die zugrunde liegenden Tatsachen und Rechtsfragen nicht mehr angreifbar sind. Eine nochmalige Beweisaufnahme durch das Gericht findet nicht mehr statt. Damit ist die Prozessführung wesentlich erleichtert.

Zur Vermeidung eines Urkundenprozesses kann ein Verfahren der Streitbeilegung in einen Anwaltsvergleich münden, in dem sich die Parteien der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen (§ 796a ZPO). Dieser Vergleich ist beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen und kann auf Antrag der Partei für vollstreckbar erklärt werden. Weiterhin ist eine Hinterlegung des Anwaltsvergleichs bei einem Notar möglich, der auf Antrag beider Parteien die Vollstreckbarkeit erklärt (§ 796 c ZPO).

Bei der Durchführung einer Mediation an einem IHK Mediationszentrum kann dieses auf Antrag der Parteien eine vollstreckbare Urkunde über den in der Schiedsvereinbarung enthaltenen Vergleich erteilen.

Das Urteil in einem Schiedsgerichtsverfahren steht dem Urteil eines staatlichen Gerichts gleich, d.h. es erfolgt eine Entscheidung auch ohne Einigung der Parteien.



5 Kriterien zur Auswahl eines Verfahrens bzw. einer Verfahrenskombination

Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitschlichtung ist zunächst, dass die Positionen der Parteien formuliert und ausgetauscht wurden. Damit ist der Streitgegenstand gesetzt.

Die zeitsparendste und kostengünstigste Verfahrenskombination hin zu einer bindenden Vereinbarung ist die Durchführung eines Mediationsverfahrens. Falls sich in dessen Rahmen zeigt, dass technische Streitpunkte vorliegen, zu deren Lösung externer Sachverstand erforderlich ist, kann ein für die Parteien bindendes Schiedsgutachtenverfahren nachgeschaltet werden. Letzteres ist auch bei rechtlichen Streitfragen mit einem Juristen als Schiedsgutachter möglich.

Wenn die Fallkonstellation erwarten lässt, dass eine Einigung eher durch einen externen Vorschlag erreicht werden kann, z.B. wenn eine Partei deutlich weniger fachkompetent ist, bietet sich die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens an. Ein solches kann auch im Anschluss an eine Mediation durchgeführt werden.

Den sicheren Abschluss eines Verfahrens außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit ermöglicht z.B. die Anwendung des Drei-Säulen-Modells der Deutschen Gesellschaft für Baurecht. In der Abfolge Mediation, Schlichtung (Adjudikation) und Schiedsverfahren, ist zunächst zu versuchen, im Rahmen einer Mediation eine kostengünstige Einigung zu erzielen. Wenn dies nicht gelingt, kann zur Schlichtung (Adjudikation) übergegangen werden. Falls eine Partei die hieraus resultierende Entscheidung nicht anerkennt, wird die Streitfrage vor einem Schiedsgericht abschließend geklärt.

Relevant für die Auswahl der o.g. Verfahrenskombinationen ist, ob eine Partei aus wirtschaftlichen (z.B. vermeintliche oder tatsächliche Überlegenheit, drohende Insolvenz) oder auch aus sonstigen, z.B. persönlichen Gründen, beabsichtigt, einigungsverhindernd zu agieren. Als Beispiel sei hier die Inanspruchnahme des sogenannten Justizkredits, d.h. die Verschleppung von fälligen Zahlungen durch Gerichtsverfahren, genannt. Ein solcher Fall kann z.B. dann gegeben sein, wenn ein Mediationsverfahren nicht zu einer Einigung führt.

In derartigen Fällen kann es angeraten sein, unmittelbar ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen oder ein staatliches Gericht anzurufen.



6 Zusammenfassung

In der vorliegenden Ausarbeitung werden die derzeit gängigen Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung dargestellt und im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich bewertet.

Die Verfahren sollten bereits in die vertraglichen Regelungen aufgenommen werden, können jedoch auch ad hoc bei Auftreten eines Streitfalls vereinbart werden.

Kriterien für die Anwendung der Verfahren bzw. von Verfahrenskombinationen sind in Abschnitt 5 dargestellt.

Bauingenieure können in den beschriebenen Verfahren nach entsprechender Weiterbildung als Mediator, als Schiedsgutachter, als Schlichter und als Adjudikator tätig werden. Weiterhin ist es möglich, ein Schiedsgericht mit einem Dreiergremium bestehend aus Juristen und Nicht-Juristen, allerdings unter Vorsitz eines Juristen zu besetzen.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau benennt auf Anfrage Personen (Mediatoren, Schiedsgutachter, Schiedsrichter) zur Durchführung der einzelnen Verfahren zur Streitbeilegung. Außerdem steht bei Streitbeteiligung eines Kammermitglieds der Schlichtungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zur Verfügung.

Bei Rückfragen und insbesondere zur Auswahl des Verfahrens bietet das Justizariat der Kammer Unterstützung an.

Anhang: Vertragsklauseln

Vorschläge für Vertragsklauseln zur Vereinbarung von Verfahren zur außergerichtlichen Streitschlichtung sind im Internet unter www.bayika.de/de/service/publikationen/ verfügbar.





Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nymphenburger Straße 5
80335 München
Telefon 089 41 94 34-0
Telefax 089 41 94 34-20
info@bayika.de
www.bayika.de